

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Tourismusbüher/neu: Gästetaxe**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.S.418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Königstein am 13.12.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusbüher (neu Gästetaxe) der Stadt Königstein beschlossen.

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 3 Satz und Maßstab der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt je Aufenthaltstag 1,00 €.
- (2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.
2. Der § 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

#### **§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe**

- (1) Eine Ermäßigung nach § 3 in Höhe von 50 v. H. erhalten
1. Kinder und Jugendliche ab 7. Lebensjahr bis vollendetem 17. Lebensjahr
  2. Azubis und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  3. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
  4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.
- (2) entfällt

3. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 6 Gästekarte**

- (1) Personen, die der Gästetaxe unterliegen und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Gästetaxe befreit sind, haben Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte erhält eine fortlaufende Nummer, auf ihr wird der Vor- und Zunamen des Gästetaxpflichtigen, mit der Angabe des An- und Abreisetages eingetragen, sie ist nicht übertragbar. Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angeführten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

- (2) Gästetaxpflichtige nach § 3 Abs. 3 und 4 erhalten die Gästekarte mit Zusendung des jährlichen Abgabebescheides.

4. Der § 8 Abs. 1 und 6 werden wie folgt gefasst:

### **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen, die gästetaxpflichtig sind, beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mittels der von der Stadt Königstein ausgegebenen Meldescheine bei der Stadt Königstein bzw. dem von ihr beauftragten Dritten an- und abzumelden. Dazu sind die Meldescheine den Gästetaxpflichtigen unverzüglich nach ihrer Ankunft auszuhändigen und von diesen vollständig auszufüllen. Die manuellen Meldescheine sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats der Stadt Königstein oder dem von ihr beauftragten Dritten vorzulegen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind zurückzuführen.
- (6) Die Pflichten der Quartiergeber gemäß §§ 29, 30 und 54 Bundesmeldegesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

5. Der § 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

### **§ 9 Verfahren**

- (1) Die Meldescheine und die Gästekarten sind durch die Quartiergeber bei der Stadt Königstein bzw. einem von ihr beauftragten Dritten abzuholen. Die Quartiergeber haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ständig über Meldescheine verfügen. Anstelle der manuellen Meldescheine kann nach vorheriger Anmeldung auch das von der Stadt Königstein oder dem von ihr beauftragten Dritte autorisierte elektronische Meldeverfahren Anwendung finden.
- (2) Die Quartiergeber haften gegenüber der Stadt Königstein für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe. Sie erhalten über die abgerechneten Meldescheine eine Abrechnung, die eingenommene Gästetaxe ist entsprechend der dort ausgewiesenen Termine zur Zahlung fällig.

6. Der § 10 Punkt 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

2. entgegen nach § 8 und 9 seinen Pflichten gegenüber der Stadt Königstein oder einem von ihr beauftragten Dritten nicht nachkommt.

Artikel 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2018.

Königstein, den 14.12.2016

Tobias Kummer  
Bürgermeister

Siegel